

Neuerungen im Honorarbescheid für das Quartal 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vergleich zur Honorarabrechnung des Vorjahresquartals ergeben sich folgende Änderungen:

Honorarbescheid

Seit dem 01.07.2025 werden die psychotherapeutischen PLB wie folgt berechnet: Innerhalb des Arztgruppenkontingents der Psychotherapeuten werden die Grundpauschalen nach 22210, 22211, 22212, 23210, 23211, 23212 sowie 23214 EBM vorab zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet. Der Vorwegabzug des § 3 VM Anlage Fachärztlicher Grundbetrag wird von dem danach verbleibenden Volumen des Arztgruppenkontingents gebildet. Der Grund für die VM-Änderung ist, dass die Grundpauschalen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Erwachsenen-Psychotherapeuten unterschiedlich bewertet sind. Um eine verbesserte Verteilung zwischen den genannten Gruppen herbeizuführen, werden die Grundpauschalen vorab zu den vollen Preisen vergütet (§ 5a VM Anlage Fachärztlicher Grundbetrag). Alle Psychotherapeuten erhalten nun dieselben kontingentdurchschnittlichen Leistungsbudgets gemessen am Umfang der Tätigkeit - zusätzlich zur Auszahlung der Grundpauschalen zu 100 %.

Anlage 2

Zum 01.07.2025 hat die Vertreterversammlung der KVH nun auch PLB für die Leistungen des genetischen Labors beschlossen. Aus diesen neuen PLB Genetisches Labor werden die Leistungen der Gebührenordnungspositionen (GOP) 11440, 11512, 11513, 19421 sowie 19424 EBM (jeweils einschließlich Suffixe) im ggf. abgestaffelten Umfang vergütet.

Anlage 3

Im Rahmen der Laborreform zum Quartal 1/2025 mussten die Kostenpauschalen aus Kapitel 40 EBM, die im Zusammenhang mit Laborleistungen nach Kapitel 32.2 und 32.3 EBM (Anforderungen über Muster 10) bzw. mit histologischen und zytologischen Auftragsleistungen nach Kapitel 19.3 EBM stehen, aus dem Arztgruppenkontingent (AGK) in den Grundbetrag überführt werden. Diese Überführung ist im Quartal 1/2025 leider fehlerhaft verlaufen. Zur Korrektur dieses Sachverhalts erfolgte eine erneute Aufbereitung der Daten im Rahmen einer Simulationsberechnung. Die auf diese Weise korrigierten Datenbestände wurden anschließend für eine Neuberechnung der praxisbezogenen Leistungsbudgets (PLB) für das Quartal 1/2026 zugrunde gelegt.

Zum 01.01.2026 wurde die Bewertung der GOP 03040 EBM von 138 auf 128 Punkte abgesenkt. Zusätzlich gelten weiterhin Zuschläge oder Abschläge in Abhängigkeit von der Praxisgröße. Praxen mit mehr als 1.200 Behandlungsfällen je Hausarzt im Quartal erhalten eine etwas höhere Pauschale, bei weniger als 400 Behandlungsfällen je Hausarzt erfolgt ein Abschlag. Neu ist ein Abschlag für Hausarztpraxen, die weniger als zehn Schutzimpfungen im Quartal durchführen. Ihre Vorhaltepauschale wird um 40 Prozent gekürzt, da Impfen zur hausärztlichen Grundversorgung gehört.

Ergänzend wird ein gestuftes Zuschlagsmodell eingeführt. Um den Zuschlag zu erhalten, sind Kriterien für Leistungen der hausärztlichen Grundversorgung zu erfüllen.

Beispiele sind Haus- und Pflegeheimbesuche, Schutzimpfungen, Ultraschalldiagnostik und hausärztliche Basisdiagnostik wie Langzeit- oder Belastungs-EKG. Diese Leistungen müssen bezogen auf die Zahl der Behandlungsfälle einer Praxis in bestimmter Häufigkeit durchgeführt werden, um einen Zuschlag zu erhalten. Ein anderes Kriterium sind mindestens 14-tägig stattfindende Sprechstunden am Abend oder am Freitagnachmittag.

Hausärztinnen und Hausärzte, die zwei bis sieben der zehn Kriterien erfüllen, erhalten einen Zuschlag (GOP 03041) von 10 Punkten zur GOP 03040 (128 Punkte plus 10 Punkte). Erfüllt eine Praxis acht oder mehr Kriterien, bekommt sie einen höheren Zuschlag (GOP 03042) von 30 Punkten (128 Punkte plus 30 Punkte) und damit etwas mehr Geld als bisher.

Weitere Informationen zur Vorhaltepauschale sowie zu den Zu-/Abschlägen haben wir auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „aktuelle Meldungen“ als Aktualisierung der Informationen vom 25.03.2026 für Sie bereitgestellt.

Allgemeine Hinweise

Die entsprechenden Anlagen werden naturgemäß nur dann für Sie produziert, wenn Ihre Abrechnung auch vom jeweiligen Thema betroffen ist.

Der Honorarbescheid gilt für Ihre gesamte Honorareinheit. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit diesen im Online-Portal ([KV Hamburg - Onlineportal \(ekvh.de\)](https://www.ekvh.de)) sowohl getrennt nach Betriebstätten als auch nach Leistungserbringern einzusehen.

Herzliche Grüße

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg